

Information: Künftige Rundfunkbeiträge für Betriebe

Datum: 13.07.2010 (derzeitiger Informationsstand, Angaben ohne Gewähr)

1. Betriebliche Rundfunkbeiträge ab 2013

1.1 Grundlagen

Die Rundfunkkommission der Länder setzt den Rahmen für die Finanzierung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Auf der Basis eines Gutachtens von *Prof. Dr. Paul Kirchhof* hat die Kommission unter der Leitung des rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten *Kurt Beck* am 09.06.2010 eine Neuordnung der Rundfunkgebühren ab dem 01.01.2013 beschlossen. Dieser Beschluss darf allerdings noch der Konkretisierung durch die Bundesländer, die bis Ende 2010 abgeschlossen sein soll.

Bis zum 01.01.2013 bleibt die bisherige gerätebezogene Rundfunkgebühr, bestehend aus einer Grundgebühr von 5,76 € und einer Fernsehgebühr von 12,22 €, d.h. insgesamt 17,98 Euro pro Monat bzw. 215,76 € pro Jahr erhalten.

Anstelle der bisherigen Rundfunkgebühren soll ab dem 01.01.2013 jeder Haushalt einen pauschalen Rundfunkbeitrag von 17,98 € entrichten.

Die bislang für das Inkasso der Rundfunkgebühren zuständige Gebühreneinzugs-Zentrale (kurz GEZ) bleibt erhalten.

Die Wirtschaft trägt rund neun Prozent zum bisherigen Rundfunkgebührenaufkommen bei. Inhalt der geplanten Neuordnung ist, dass sich die Wirtschaft auch weiterhin an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen soll. Die Höhe des Firmenbeitrags soll sich künftig analog zu den privaten Haushalten allerdings nicht mehr an der Anzahl der Geräte, sondern an der Anzahl der Beschäftigten je Betriebsstätte, der nicht privat genutzten Fahrzeuge sowie an den vermieteten Zimmern orientieren.

1.2 Bemessungsgrundlage Beschäftigte

Für Firmen soll ein Staffelmodell nach der Zahl der Beschäftigten je Betriebsstätte gelten. Folgende Sätze sind geplant:

Beschäftigte	Beitragsmultiplikator	Monatlicher Rundfunkbeitrag
bis 4	1/3	5,99 €
5 bis 14	1	17,98 €
15 bis 49	2	35,96 €
50 bis 249	4	71,92 €
250 bis 499	8	143,84 €
500 bis 999	12	215,76 €
1.000 bis 4.999	20	359,60 €
5.000 bis 9.999	60	1.078,80 €
10.000 bis 19.999	100	1.798,00 €
20.000 oder mehr	150	2.697,00 €

Eine Firma mit 18 Mitarbeitern an einer Betriebsstätte bezahlt somit einen monatlichen Rundfunkbeitrag von 35,96 €, d.h. pro Jahr von 431,52 €

1.3 Bemessungsgrundlage nichtprivate Kraftfahrzeuge

Darüber hinaus soll eine Firma für alle nichtprivaten Kraftfahrzeuge ein Drittel des Rundfunkbeitrages zusätzlich entrichten. Dazu folgende Sätze und Beispielrechnung:

Kraftfahrzeuge	Beitragsmultiplikator	Monatlicher Rundfunkbeitrag
1	1/3	5,99 €
2	2/3	11,99 €
3	1	17,98 €
5	1 2/3	29,97 €
10	3 1/3	59,93 €
15	5	89,90 €
20	6 2/3	119,87 €
30	10	179,80 €

Eine Firma mit 18 Mitarbeitern an einer Betriebsstätte und 2 Dienstwagen bezahlt somit einen monatlichen Rundfunkbeitrag von 35,96 € + 11,99 € = 47,95 €, d.h. pro Jahr von 575,40 €

1.4 Bemessungsgrundlage vermietete Zimmer

Hotels, Gasthäuser, Pensionen, u.a. sollen darüber hinaus pro Zimmer nochmals einen Rundfunkbeitrag in Höhe von einem Drittel entrichten. Dazu folgende Sätze und Beispielrechnung:

Zimmer	Beitragsmultiplikator	Monatlicher Rundfunkbeitrag
3	1	17,98 €
5	1 2/3	29,97 €
10	3 1/3	59,93 €
20	6 2/3	119,87 €
30	10	179,80 €
50	16 2/3	299,67 €
100	33 1/3	599,33 €
200	66 2/3	1.198,67 €

Eine Hotel mit 18 Mitarbeitern in einem Haus, 2 Dienstwagen und 100 Zimmer bezahlt somit einen monatlichen Rundfunkbeitrag von 35,96 € + 11,99 € + 599,33 € = 647,28 €, d.h. pro Jahr von 7.767,36 €

1.5 Sonstiges

Die Rundfunkkommission der Länder hat zudem beschlossen, dass die berufliche Nutzung eines Empfangsgeräts im Arbeitszimmer innerhalb einer privaten Wohnung nicht beitragspflichtig sein soll. Für einen von zu Hause aus arbeitenden Selbständigen ohne eigene Mitarbeiter bedeutet dies, dass er neben seinem privaten Rundfunkbeitrag von monatlich 17,98 € keine zusätzlichen Rundfunkbeitrag zu entrichten hat.

Verteilen sich die Mitarbeiter eines Betriebs auf mehrere Betriebsstätten, so muss der Betrieb für jede Betriebsstätte einen Rundfunkbeitrag bezahlen, der wiederum von der Anzahl der Mitarbeiter je Betriebsstätte abhängig ist.